

Originalsprache dieser Ausschreibung ist Englisch

Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2008/090

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen: Rahmenvertrag für Dienstleistungen im Hinblick auf die Überwachung transnationaler und innovativer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds 2007-2013 und im Hinblick auf die Zusammenfassung und Verbreitung relevanter Ergebnisse

1. Bezeichnung des Auftrags

„Rahmenvertrag für Dienstleistungen im Hinblick auf die Überwachung transnationaler und innovativer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds 2007-2013 und im Hinblick auf die Zusammenfassung und Verbreitung relevanter Ergebnisse“

2. Hintergrund und Kontext des Auftrags

2.1 Transnationale Zusammenarbeit und innovative Maßnahmen im Rahmen des ESF

Der Hauptzweck der Förderung von transnationaler Zusammenarbeit und innovativen Maßnahmen im Rahmen des ESF besteht in der Unterstützung von Reformen der Beschäftigungspolitik und von Maßnahmen zur sozialen Eingliederung durch die Nutzung von Ergebnissen innovativer Maßnahmen und durch das Lernen von anderen Ländern.

Stützt man Strategien und Maßnahmen auf nachweisliche Erfahrungen damit, was funktioniert und was nicht funktioniert und warum bzw. warum nicht, auf Informationsaustausch, Weitergabe bewährter Methoden und die gemeinsame Erarbeitung gemeinsamer Lösungen in einem multikulturellen Umfeld, ergibt sich ein deutlicher Multiplikatoreffekt, weil

- die Innovationsfähigkeit gestärkt wird,
- Institutionen modernisiert und an neue soziale und wirtschaftliche Herausforderungen angepasst werden,
- vorhandene Probleme und mögliche Lösungen für Reformansätze bei Maßnahmen und deren Durchführung zur Erfüllung der Vorgaben der Lissabon-Strategie ermittelt und bewertet werden sowie
- die Qualität der *Governance* verbessert wird.

2.2 Unterstützung aus dem ESF für die transnationale Zusammenarbeit auf EU-Ebene

Deshalb heißt es in der ESF-Verordnung ((EG) Nr. 1081/2006¹), die auf den Erfahrungen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL 2000-2006 aufbaut, dass die transnationale Zusammenarbeit sowie innovative Maßnahmen fester Bestandteil des ESF 2007-2013 sein sollen:

„Bei der Umsetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ziele und Schwerpunkte unterstützt der ESF die Förderung und durchgängige Berücksichtigung innovativer Maßnahmen in den Mitgliedstaaten².

Ferner unterstützt der ESF grenzübergreifende und interregionale Aktionen insbesondere durch den Austausch von Informationen, Erfahrungen, Ergebnissen und bewährten Verfahren sowie durch die Entwicklung von ergänzenden Konzepten und koordinierten oder gemeinsamen Aktionen.“³

¹ Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999; ABl. L 210 vom 31.7.2006.

² Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006.

³ Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006.

Mit dieser Bestimmung werden Mitgliedstaaten und Regionen aufgefordert, die grenzübergreifende Zusammenarbeit über ihre nationalen und regionalen Operationellen Programme (OP) des ESF zu unterstützen⁴

- in allen für ein Tätigwerden des ESF ermittelten Bereichen wie Anpassungsfähigkeit, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, soziale Integration, Humankapital und Stärkung der öffentlichen Verwaltung;
- für alle Arten (strategische Stakeholder wie Sozialpartner, NRO, Ausbildungseinrichtungen und Regionalentwicklungsorganisationen, öffentliche Verwaltungen, ESF-Verwaltungsstellen, Begünstigte, Projektteilnehmer) und Ebenen von Akteuren sowie
- für alle Formen von Austausch- und Kooperationsmaßnahmen (gemeinsame Projekte, Veranstaltungen, so genannte *Focus Groups* und Netze, Mobilität und personeller Austausch).

Die Mitgliedstaaten und die Regionen planen daher, bei ihren Operationellen Programmen im Rahmen des ESF 2007-2013 2 % (3 Mrd. EUR) der Mittel ihrer Operationellen Programme in die transnationale Zusammenarbeit fließen zu lassen.

Darüber hinaus hat die Kommission den Mitgliedstaaten und den Regionen flexible Unterstützung bei der Umsetzung der transnationalen Dimension der Operationellen Programme (OP) zugesagt. Die Kommission leistet rasch Unterstützung bei neu auftretendem Bedarf von Mitgliedstaaten, dem wirksamer auf europäischer Ebene begegnet werden kann. Wie in ihrem „Aktionsplan zur Unterstützung der transnationalen Zusammenarbeit auf EU-Ebene“⁵ dargestellt, wird sie die auf nationaler oder regionaler Ebene durchgeführten Maßnahmen ergänzen und verstärken. Dabei spielt die Kommission die Rolle

- eines Vermittlers empfehlenswerter Verfahren zwischen ESF-Managern und strategischen Akteuren in Mitgliedstaaten und Regionen sowie
- eines Katalysators für Lernen und Austausch und trägt damit zum Aufbau von Kapazitäten bei und unterstützt die Reformpläne auf nationaler und regionaler Ebene.

Der Aktionsplan zur Unterstützung der transnationalen Zusammenarbeit 2007-2013 auf EU-Ebene der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit stützt sich auf Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e der allgemeinen Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates⁶) („Maßnahmen zur Informationsverbreitung, Vernetzung, Bewusstmachung und Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs auf der Ebene der Gemeinschaft“) und soll zur Umsetzung der Bestimmungen des entsprechenden Artikels 9 der ESF-Verordnung ((EG) Nr. 1081/2006) beitragen. Darin heißt es:

Die Kommission fördert „insbesondere den Erfahrungsaustausch, Sensibilisierungsmaßnahmen, Seminare, Netzwerke und vergleichende Bewertungen, die zur Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und zur Förderung des gegenseitigen Lernens und der transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit dienen, um so die politische Dimension und den Beitrag des ESF zu den Zielen der Gemeinschaft in Bezug auf Beschäftigung und soziale Eingliederung zu verstärken“.

Nähere Ausführungen zu diesen Bestimmungen finden sich in dem Aktionsplan, der im März 2007 dem ESF-Ausschuss vorgelegt und von diesem begrüßt wurde. Der Aktionsplan umfasst folgende Maßnahmen:

- Bereitstellung einer Plattform für die Ermittlung und den frühzeitigen Austausch der ausgewählten Themen und der von den Mitgliedstaaten ausgearbeiteten Durchführungsbestimmungen für die transnationale Zusammenarbeit;
- Aufbau eines Netzes von ESF-Managern, die im Rahmen eines Operationellen Programms für die Durchführung der transnationalen Maßnahmen verantwortlich sind;

⁴ Für den Zeitraum 2007-2013 hat die Kommission 117 Operationelle Programme gebilligt. Mehr als die Hälfte von ihnen wird von Regionalbehörden vorwiegend in Deutschland, Italien und Spanien verwaltet.

⁵ http://ec.europa.eu/employment_social/equal/data/document/200704-trans-actionplan_en.pdf

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

- Unterstützung der Erarbeitung eines benutzerfreundlichen IT-Tools für die leichtere Suche nach passenden transnationalen Partnern, aus dem ESF finanzierten transnationalen Veranstaltungen und nach den Aktivitäten und Ergebnissen transnationaler Netzwerke;
- Unterstützung für die Validierung empfehlenswerter Verfahren/Innovationen und ihrer Ergebnisse und Bereitstellung von Platz im ESF-Internet-Portal;
- Darstellung empfehlenswerter Verfahren sowie
- Unterstützung und fachliches Know-how für den Aufbau thematischer Netze, Austauschmaßnahmen und Politikforen von Gruppen von Mitgliedstaaten und Regionen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Aktionsplan ein in sich schlüssiges Paket von Maßnahmen für Mitgliedstaaten und Regionen ist, mit denen sie Verfahren, Erfahrungen und Instrumente austauschen können, um ihre Haushaltsmittel für transnationalen Austausch und transnationale Zusammenarbeit möglichst wirksam einzusetzen.

Die Kommission wird die Ergebnisse innovativer und transnationaler Maßnahmen mit Hilfe so genannter Lernnetze der Hauptakteure, von Artikeln im Internet und Veröffentlichungen, von Seminaren und Konferenzen sowie durch Synergien mit den Aktivitäten anderer Gemeinschaftsprogramme und -netze wie das Programm PROGRESS und die Initiative „Regionen für den wirtschaftlichen Wandel“ vorstellen und verbreiten.

3. Ziel der Rahmenverträge

Vor dem Hintergrund des Aktionsplans der GD Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit (GD EMPL) zur Unterstützung der transnationalen Zusammenarbeit 2007-2013 auf EU-Ebene geht es bei dieser Ausschreibung darum, Rahmenverträge über Dienstleistungen abzuschließen, mit denen die Kommission bei der europaweiten Förderung und Nutzung transnationaler/interregionaler und innovativer Maßnahmen im Rahmen des ESF durch Begleitung, Analysen, Zusammenfassungen und Verbreitung sowie durch die Bündelung von Nachweisen, Erfahrungen und Know-how aus einschlägigen Maßnahmen aller Operationellen Programme des ESF im Rahmen der in Kapitel 4 dieser Ausschreibung näher spezifizierten vier Lose unterstützt werden soll.

Die im Rahmen aller Lose angebotenen Dienstleistungen liefern inhaltsorientiertes und methodisches Fachwissen, unterlegt mit einer vergleichenden Sicht der jeweiligen Themen/Probleme. Diese Themen und Probleme entsprechen der Bandbreite des Förderangebots des ESF und können verschiedene Prioritäten des ESF betreffen.

Die vom Auftragnehmer erzielten Ergebnisse fließen in Form gebündelter Kompetenzen und Erfahrungen in den Prozess transnationaler Zusammenarbeit und innovativer Maßnahmen zurück und verstärken so „die politische Dimension und den Beitrag des ESF zu den Zielen der Gemeinschaft in Bezug auf Beschäftigung und soziale Eingliederung“⁷.

4. Auftragsgegenstand

Die Dienstleistungen im Hinblick auf ESF-Maßnahmen und deren Auswirkungen (insbesondere auf Politik, Rechtsvorschriften, Strategien und Maßnahmen der wichtigsten Akteure, Erbringungssysteme, Vernetzung, Lernfähigkeiten und Partnerschaften) sind im Rahmen von vier Losen zu erbringen, die einschlägigen, aus dem ESF geförderten Aktionen entsprechen.

Los 1 – Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern sowie Stärkung des Humankapitals

1.1 Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern einschließlich der Förderung folgender Elemente:

- lebenslanges Lernen in Unternehmen, insbesondere in KMU;
- Altersmanagement;
- innovative und produktivere Formen der Arbeitsorganisation;
- integrierendes und soziales Unternehmertum, Selbständigkeit;
- Mobilität der Arbeitkräfte;

⁷ Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates und des Europäischen Parlaments über den Europäischen Sozialfonds.

- Ermittlung künftiger beruflicher Anforderungen und erforderlicher Fertigkeiten;
- Dienstleistungen für die Beschäftigung, Ausbildung und Unterstützung von Arbeitskräften bei der Umstrukturierung von Unternehmen und Sektoren.

1.2 Stärkung des Humankapitals einschließlich der Förderung folgender Elemente:

- Reformen des Bildungs- und Ausbildungswesens zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit;
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz von schulischer und beruflicher Bildung;
- Teilnahme an Bildung und Ausbildung während des ganzen Lebens, auch durch Maßnahmen zur Verringerung des vorzeitigen Schulabgangs;
- fortgesetzte Aktualisierung der Fertigkeiten der Ausbilder im Hinblick auf Innovation und eine wissensgestützte Wirtschaft.

Geschätzter Umfang der Aufgaben bei diesem Los:

- Für dieses Los steht ein jährlicher Höchstbetrag von schätzungsweise 300 000 EUR zur Verfügung. Bei dieser geschätzten Größenordnung handelt es sich lediglich um einen Richtwert.

Los 2 Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt einschließlich der Förderung folgender Elemente:

- Modernisierung und Stärkung der Arbeitsmarktinstitutionen;
- Jugendbeschäftigung;
- aktives Altern und längeres Arbeitsleben;
- Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben;
- Zugang für Frauen zu Beschäftigung, ihre nachhaltige Teilhabe daran und Fortschritte für sie in diesem Bereich;
- Maßnahmen zur Steigerung der Teilhabe von Migranten an der Beschäftigung;
- Validierung von Kompetenzen und erworbenen Fertigkeiten.

Geschätzter Umfang der Aufgaben bei diesem Los:

- Für dieses Los steht ein jährlicher Höchstbetrag von schätzungsweise 250 000 EUR zur Verfügung. Bei dieser geschätzten Größenordnung handelt es sich lediglich um einen Richtwert.

Los 3 Verstärkung der sozialen Eingliederung benachteiligter Bevölkerungsgruppen mit dem Ziel ihrer dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt einschließlich der Förderung folgender Elemente:

- Wege zur Eingliederung und zum Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt für benachteiligte Bevölkerungsgruppen wie Minderheiten, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit seelischen Gesundheitsproblemen, (ehemalige) Straftäter, Asylbewerber;
- Beschäftigungsfähigkeitsmaßnahmen auch in der Gemeinwirtschaft;
- Unterstützungs- Gemeinschafts- und Betreuungsdienste, die die Beschäftigungschancen verbessern;
- Vielfalt am Arbeitsplatz;
- Bekämpfung von Diskriminierung beim Zugang zum Arbeitsmarkt und beim Vorankommen auf dem Arbeitsmarkt;
- lokale Beschäftigungsinitiativen.

Geschätzter Umfang der Aufgaben bei diesem Los:

- Für dieses Los steht ein jährlicher Höchstbetrag von schätzungsweise 350 000 EUR zur Verfügung. Bei dieser geschätzten Größenordnung handelt es sich lediglich um einen Richtwert.

Los 4 Gute Governance und Kapazitätsaufbau einschließlich der Förderung folgender Elemente:

- Partnerschaften, Bündnisse und Initiativen mittels Vernetzung der maßgeblichen Akteure;

- Instrumente und Methoden für Qualitätsmanagement bei der Konzeption, Überwachung und Bewertung von Maßnahmen und Programmen;
- ein experimentelles Konzept und innovative Maßnahmen;
- transnationaler Austausch und transnationale Zusammenarbeit sowie Lernnetzwerke;
- *Gender Mainstreaming*;
- Kapazitätsaufbau in öffentlichen Einrichtungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, in den Organisationen der Sozialpartner und in NRO, damit sie Reformen effizienter durchführen können.

Geschätzter Umfang der Aufgaben bei diesem Los:

- Für dieses Los steht ein jährlicher Höchstbetrag von schätzungsweise 300 000 EUR zur Verfügung. Bei dieser geschätzten Größenordnung handelt es sich lediglich um einen Richtwert.

5. Bei den einzelnen Losen auszuführende Aufgaben

Bei den einzelnen Losen sind folgende Aufgaben auszuführen: **Lieferung von Produkten** in Zusammenhang mit der Überwachung, der Analyse und Zusammenfassung sowie der Unterstützung der Verbreitung von Informationen über einschlägige Maßnahmen, Nachweise, praktische Erfahrungen und Ergebnisse transnationaler und innovativer Maßnahmen im Rahmen des ESF aus ganz Europa (jeweils zur Thematik des betreffenden Loses) sowie die Bündelung einschlägigen Know-hows und relevanter Ergebnisse. Dazu gehören einschlägige transnationale und innovative Maßnahmen, die Mittel aus nationalen und regionalen Operationellen Programmen des ESF erhalten haben, sowie die Aktivitäten von EU-Lernnetzwerken⁸ die in einem Bezug zum Thema bzw. der Problematik des betreffenden Loses stehen. Eine wichtige Inspirationsquelle für den Auftragnehmer sind ferner die Erfahrungen von EQUAL⁹ sowie die aus dem Programm PROGRESS finanzierten Studien und Netzwerke sowie die Initiative „Regionen für den wirtschaftlichen Wandel“.

Der Auftragnehmer hat eine Kombination von Produkten zu den weiter unten beschriebenen Aufgaben (A) bis (I) zu liefern. Es sei darauf hingewiesen, dass Einzelaufträge im Rahmen des Rahmenvertrags je nach der sich entwickelnden politischen Agenda unterschiedliche Produktmengen betreffen, verschiedene Zeitpläne beinhalten, zu besonderen Bedingungen erbracht werden und von den nachfolgend beschriebenen abweichende (aber ähnliche) Aktivitäten umfassen können. Es sei ferner darauf hingewiesen, dass sich eine gewisse Überschneidung zwischen den Losen nicht vermeiden lässt, da die meisten beschäftigungs- und sozialpolitischen Fragen eng miteinander verknüpft sind und auch die Umsetzung einschlägiger Maßnahmen eng miteinander verbunden sein kann.

⁸ Siehe beschränkte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen VP/2008/018 „Lernen für den Wandel. Aufbau von Lernnetzwerken im Rahmen des ESF 2007-2013“
http://ec.europa.eu/employment_social/emplweb/tenders/index_calls_en.cfm

⁹ Die Ergebnisse der Initiative EQUAL sind auf folgender Website dokumentiert:
http://ec.europa.eu/employment_social/equal/index_en.cfm ; dort finden sich Angaben zu den relevanten strategischen Erfahrungen, ferner Erfolgsgeschichten, Beispiele aus der Praxis, Instrumente und Leitfäden.

Aufgabe A Überwachung 2007-2013 der EU-weiten transnationalen und innovativen Maßnahmen im Rahmen des ESF 2007-2013

Dies gilt für folgende Erzeugnisse:

- Produkt 1: *Desk research*, mit **Analysen und Zusammenfassungen** der einschlägigen Kapitel über transnationale und innovative Maßnahmen in den **Jahresdurchführungsberichten** einer Reihe ausgewählter¹⁰ OP des ESF; hierzu können auch telefonische Befragungen von Projektmanagern gehören.
- Produkt 2: **Feldarbeit**, hauptsächlich durch Besuche vor Ort, bei denen wichtige Akteure in den Mitgliedstaaten wie verantwortliche ESF-Manager, politische Entscheidungsträger, Sachverständige, Projektträger oder Begünstigte befragt werden, um Informationen über praktische Beispiele und empfehlenswerte Verfahren zu sammeln und Hintergrundinformationen über wichtige Aspekte der Programmdurchführung und -entwicklung zu erhalten; zu diesem Produkt gehört ein (1) Besuch vor Ort außerhalb von Brüssel, ferner können auch telefonische Befragungen hinzukommen.
- Produkt 3: **Partizipative Beobachtung** wichtiger transnationaler Veranstaltungen (Sitzungen, Seminare, Konferenzen, vergleichende Bewertungen usw.) zur Bewertung der Entwicklung des transnationalen Austauschs und der transnationalen Zusammenarbeit, zur Identifizierung von Problemen und Erfolgsfaktoren bei der Vernetzung und gegenseitigem Lernen; zu diesem Produkt gehört die Teilnahme an einer (1) Veranstaltung außerhalb von Brüssel.
- Produkt 4: **Überwachung** der Entwicklung eines bestimmten **Netzwerks auf EU-Ebene**¹¹ von ESF-Managern und wichtigen Akteuren durch Beobachtung ihrer Aktivitäten einschließlich (internetgestützter) Kommunikationsplattformen sowie Teilnahme an Sitzungen der Lenkungsgruppe und an wichtigen Veranstaltungen während 12 Monaten.

Die Ergebnisse dieser empirischen Arbeit fließen in die Produkte 5 bis 14 ein, wobei ein gewisses Maß an Maßnahmenforschung erforderlich werden kann. So kann beispielsweise eine enge Interaktion mit wichtigen Mitgliedern der transnationalen Netze von ESF-Managern und maßgeblichen Akteuren die Ermittlung von Kernthemen, relevanten Verfahren und anderem, für die Ausführung der Aufgabe (B) erforderlichem Know-how erleichtern.

Als Output der Produkte 1, 2 und 3 gilt eine Kurzfassung (ein bis zwei Seiten) des relevanten Inhalts der einzelnen analysierten OP bzw. jedes Besuchs oder jeder besuchten Veranstaltung. Als Output des Produkts 4 gelten vier Vierteljahresberichte über die Entwicklung des Netzwerks mit besonderem Gewicht auf Problemen und Erfolgsgeschichten bei der Entwicklung von Netzwerken und Gemeinschaften und mit einer Bewertung der Ergebnisse ihres Managements und der Auswirkungen gegenseitiger Lernprozesse (fünf bis acht Seiten pro Bericht).

Aufgabe B Politische Kurzinformationen (so genannte *Policy Briefs*) zu Fragen und Themen, die für die Durchführung des ESF und die vom ESF unterstützten Politiken von besonderem Interesse sind

Die *Policy Briefs* (Produkt 5) wenden sich an politische Entscheidungsträger und Vertreter der Praxis im ESF und in den vom ESF unterstützten Politikbereichen und sollen eine nachweisgestützte Entwicklung und Umsetzung der Politik fördern. Sie befassen sich intensiv mit bestimmten Fragen und Themen und stellen dabei den einschlägigen politischen Rahmen auf EU-Ebene dar, beschreiben bekannte empfehlenswerte Verfahren, weisen mit Links oder Bezugnahmen auf einschlägige Nachweise und

¹⁰ Das Standardmuster für Jahresdurchführungsberichte für Produkt 1 für OP, das zwischen Kommission und Auftragnehmer zu vereinbaren ist, umfasst Analysen und Zusammenfassungen der relevanten Kapitel von fünf Berichten. Die Kommission stellt gerne Zusammenfassungen von Berichten zur Verfügung, die nicht in EN, FR oder DE vorliegen.

¹¹ Diese Netzwerke werden im Rahmen der beschränkten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen VP/2008/018 „Lernen für den Wandel. Aufbau von Lernnetzwerken im Rahmen des ESF 2007-2013“ ausgewählt.

http://ec.europa.eu/employment_social/emplweb/tenders/index_calls_en.cfm

Beispiele für solche Netzwerke finden Sie unter <http://www.gendermainstreaming-cop.eu/home>, oder <http://innovation.esflive.eu/>

Erfahrungen hin, arbeiten deren Mehrwert heraus, behandeln kritische Aspekte der Umsetzung und ziehen strategische Lehren für ein *Mainstreaming* wirksamer Konzepte und Verfahren.

Grundlage der *Policy Briefs* sind von Sachverständigen vorgenommene gründliche Analysen und Bewertungen der Lage und der Entwicklung bei bestimmten Fragen und Themen, die von besonderem Interesse für die Durchführung des ESF (insbesondere die Forderung transnationaler Aktivitäten und innovativer Maßnahmen) und die vom ESF unterstützten Politikbereiche sind. Zur Validierung der Relevanz und Wirksamkeit transnationaler und innovativer Maßnahmen im Rahmen des ESF werden bei der gründlichen Analyse folgende Schritte unternommen:

- vergleichende Analyse und Bewertung ausgewählter innovativer oder transnationaler Maßnahmen auf Mikroebene durch Herausarbeitung der Elemente, die funktionieren bzw. nicht funktionieren sowie der Gründe hierfür, ferner der Vorteile gegenüber derzeitigen Verfahren, durch Feldarbeit Ermittlung der Strategien und Konzepte, mit denen sich Hindernisse für ein *Mainstreaming* von Innovationen beseitigen lassen;
- Analysen auf politischer Ebene, die sich auf einschlägige empirische Daten und Analysen (z. B. Bewertungsberichte) stützen, ferner auf die Ergebnisse der PROGRESS-Studien, auf die Lehren aus der Gemeinschaftsinitiative EQUAL und den entsprechenden Analysen sowie auf die Ergebnisse von Netzwerken, die aus dem ESF, dem Programm PROGRESS oder der Initiative „Regionen für den wirtschaftlichen Wandel“ finanziert wurden.

Die *Policy Briefs* (vier bis sechs Seiten) sind in einer für die Zielgruppe verständlichen Sprache zu formulieren und enthalten Verweise auf in Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag bereits erstellte Nachweise und Verfahren sowie auf andere relevante Unterlagen. Dieses Produkt umfasst einen (1) *Policy Brief*.

Aufgabe C Halbjahresberichte

Es können Kurzberichte über transnationale/interregionale und innovative Maßnahmen zu den Fragen/Themen des betreffenden Loses angefordert werden.

Produkt 6: Ein **Frühjahrsbericht** mit einer Zusammenfassung der im Rahmen der Aufgaben (A) und (B) vorgenommenen thematischen Analysen und Bewertungen; er umfasst eine Bewertung der Entwicklungen bei Aktivitäten und Akteuren, thematische Fragen und Fragen der *Governance* und verwaltungstechnische Probleme sowie Empfehlungen für die weitere Entwicklung der Sparten Transnationalität und Innovation in den OP des ESF und für die weitere Förderung der transnationalen Zusammenarbeit im Rahmen des Aktionsplans, die Verbindungen zu PROGRESS und der Initiative „Regionen für den wirtschaftlichen Wandel“. Er dient der Unterrichtung von Kommissionsbeamten, ESF-Managern sowie der breiten Öffentlichkeit über die Entwicklung transnationaler und innovativer Maßnahmen im Rahmen des ESF.

Produkt 7: Ein **Herbstbericht** mit einer Darstellung der aus den OP des ESF geförderten transnationalen/interregionalen und innovativen Maßnahmen anhand von Themen und Fragen, Kooperationsmustern, Ausgaben, Ergebnissen und politischen Empfehlungen. Er stützt sich auf die im Rahmen der Aufgabe (A) vorgenommene Überwachung und Analysearbeit, insbesondere auf die Analyse von Informationen auf Ebene der OP (Produkt 1). Um sich einen vollständigen Überblick über die Entwicklung transnationaler und innovativer Maßnahmen in allen OP zu verschaffen, wird die Kommission Besprechungen zwischen den Auftragnehmern und den zuständigen Referenten der Kommission einberufen.

Die Berichtsentwürfe (15-20 Seiten mit jeweils einer Kurzfassung von ein bis zwei Seiten) sind der Kommission vorzulegen und mit ihr zu diskutieren. Bei der abschließenden Bearbeitung der Berichte ist den Anmerkungen der Kommission Rechnung zu tragen.

Aufgabe D Entwicklung gemeinsamer Arbeitsmethoden sowie Zusammenfassung und Bündelung europäischen Know-hows betreffend die Prioritäten des ESF und die Politikbereiche oder Aspekte von Politikbereichen, die vom ESF unterstützt werden

Im Rahmen dieser Aufgabe sollen durch vergleichende Querschnittsanalysen und -synthesen vergleichbare oder gemeinsame Arbeitsmethoden entwickelt, Synergien zwischen den Arbeiten der

Sachverständigen innerhalb der einzelnen Lose dieser Ausschreibung herbeigeführt und die Wissensbasis über Nachweise und Wissen, Erfahrung und Praxis, Strategien und Instrumente ergänzt werden, die im Rahmen der Aufgaben (A) bis (C) bezüglich transnationaler und innovativer Maßnahmen im Rahmen des ESF entstanden sind. Damit lassen sich ein Pool europäischen Know-hows schaffen und die Ergebnisse des gegenseitigen Lernens aus transnationalem Austausch und innovativen Maßnahmen dokumentieren; dies wiederum hilft der Kommission bei der schrittweisen Auswertung und Nutzung der Lehren aus diesen Maßnahmen.

Diese Aufgabe umfasst die Abfassung von Dokumenten in enger Abstimmung mit Sachverständigen, die im Rahmen anderer Lose dieser Ausschreibung tätig sind.

Produkt 8: Vorschläge für **gemeinsame Arbeitsmethoden** oder deren Beschreibung, z. B. für die Datenerhebung, die Validierung von Verfahren, die Präsentation von Verfahren oder Lehren, und zwar mit Hilfe des Austauschs von Know-how und Erfahrungen mit Sachverständigen, die im Rahmen anderer Lose dieser Ausschreibung tätig sind, sowie ggf. mit einem gemeinsamen Workshop.

Das Ergebnis der Arbeit an diesem Produkt ist eine (1) kurze methodologische Arbeitsunterlage (fünf bis zehn Seiten), die bei den Arbeiten im Rahmen aller Lose verwendet werden kann.

Produkt 9: Vorlage **strategischer Lehren** bezüglich Querschnittsfragen wie z. B. Flexicurity vor dem Hintergrund des relevanten politischen Rahmens, ausgehend von einer vergleichenden Analyse und Synthese der Ergebnisse der Arbeiten im Rahmen verschiedener Lose. Die Methodik und die Struktur für die Präsentation der Ergebnisse könnten ähnlich wie bei einem *Policy Brief* (Produkt 5) ausfallen.

Ausgabe E Unterstützung bei der Verbreitung relevanter Ergebnisse

Mit den Dienstleistungen im Rahmen dieser Aufgabe sollen die Ergebnisse transnationalen Austauschs und innovativer Maßnahmen, wie sie im Rahmen der Aufgaben (A) bis (C) analysiert und zusammengefasst wurden, politischen Entscheidungsträgern, ESF-Managern und -Praktikern sowie der breiten Öffentlichkeit durch folgende Produkte vermittelt werden:

Produkt 10: Präsentation¹² relevanter Ergebnisse und **strategischer Lehren** vor Mitarbeitern der Kommission **in Brüssel** (eintägige Veranstaltung); dieses Produkt umfasst eine (1) Präsentation.

Produkt 11: Präsentation¹³ der Hauptergebnisse und **strategischen Lehren** auf Veranstaltungen (wie Austauschveranstaltungen, vergleichenden Bewertungen, Lernseminaren, politischen Foren), die von Mitgliedstaaten und Regionen **außerhalb von Brüssel** (eintägige Veranstaltung) abgehalten werden; dieses Produkt umfasst eine (1) Präsentation.

Produkt 12: Vermittlung strategischer Lehren und anderer Ergebnisse an eine breitere Öffentlichkeit mit Hilfe von **Internetartikeln** (die von der Kommission veröffentlicht werden); dieses Produkt umfasst einen (1) Internetartikel (zwei bis vier Seiten).

Aufgabe F Unterstützung der Kommission bei der Vorbereitung von Seminaren und Konferenzen über die Ergebnisse transnationaler und innovativer Maßnahmen im Rahmen des ESF

Mit Produkt 13 soll die Kommission bei der Vorbereitung thematischer Seminare und Workshops zur Vorstellung der Ergebnisse transnationalen Austauschs und innovativer Maßnahmen unterstützt werden. Zu den Arbeiten gehört die Abfassung im Wesentlichen folgender Dokumente:

- eines Seminarkonzepts mit Angaben zu Kontext und Zweck, Format, Beiträgen und möglichen Referenten (zwei Seiten);
- einer umfassenden Einführung für den Vorsitz (fünf Seiten);
- eines Kurzberichts über die Ergebnisse (zwei bis drei Seiten).

Dieses Produkt bezieht sich auf ein (1) Seminar und beinhaltet keine Reisen.

¹² Die Präsentation ist im Format ppt zusammen mit einer zweiseitigen Kurzfassung vorzulegen.

¹³ Die Präsentation ist im Format ppt zusammen mit einer zweiseitigen Kurzfassung vorzulegen.

Aufgabe G Sachverständigengutachten und Beratung

Im Rahmen dieser Aufgabe sollen das Know-how der Auftragnehmer sowie die in Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse für Ad-hoc-Sachverständigengutachten und Beratungsleistungen eingesetzt werden. Diese Aufgabe umfasst in geringem Umfang Arbeiten wie die Sichtung von Unterlagen, die Zusammenstellung von Fakten und Zahlen oder auch Ad-hoc-Beratung der Kommission oder von ESF-Verwaltungsstellen in Mitgliedstaaten oder Regionen. Die Ergebnisse werden von der Kommission zur Beantwortung von Fragen zu einem speziellen Aspekt des gewählten Loses herangezogen.

Folgende drei Produkte sind geplant:

Produkt 14: Sachverständigengutachten

Für dieses Produkt werden rund drei Sachverständigenarbeitstage erforderlich sein. Ergebnis soll ein kurzes Sachverständigenpapier sein (fünf bis acht Seiten).

Produkt 15: Ad-hoc-Beratung

Für dieses Produkt werden rund acht Sachverständigenarbeitstage erforderlich sein. Ergebnis soll ein Diskussionspapier sein (10 bis 15 Seiten).

Produkt 16: Beratung von Mitgliedstaaten oder Regionen

Für dieses Produkt werden rund fünf Sachverständigenarbeitstage erforderlich sein. Ergebnis soll ein Diskussionspapier (acht bis zehn Seiten) sein, für dessen Erarbeitung eine eintägige Reise erforderlich sein wird.

Abgesehen von den unter den Aufgaben (A) bis (G) aufgeführten Produkten kann die Kommission die Übersetzung des Ergebnisdokuments eines Produkts ins Französische, Deutsche, Spanische, Italienische oder Polnische verlangen. Einzelheiten siehe Anhang 4.

Aufgabe H Bilaterale Sachstandssitzungen

In den Räumlichkeiten der Kommission in Brüssel werden zur Qualität der im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Dienstleistungen zwischen dem Projektleiter für den Rahmenvertrag und den Dienststellen der Kommission so viele Sachstandssitzungen abgehalten, wie für eine reibungslose Abwicklung des Vertrags erforderlich sind (mindestens zwei solcher Sitzungen pro Jahr, in der Regel in Verbindung mit einer der unter Aufgabe I beschriebenen Koordinierungssitzungen).

Diese Sitzungen geben beiden Parteien die Möglichkeit, gemeinsam die Vertragsabwicklung zu beurteilen, die Fortschritte bei der Arbeit und die Einhaltung von Qualitätsstandards, die Geschwindigkeit und Qualität der Reaktion auf die Anforderung einer Dienstleistung, die Qualität der verwaltungstechnischen Abwicklung und Koordinierung des Vertrags sowie die Qualität und zeitliche Ablieferung der Ergebnisse zu überwachen. Die Kommission behält sich das Recht vor, diese Sitzungen bei Bedarf häufiger anzuberaumen.

Produkt 17: Teilnahme an bilateralen Sachstandssitzungen

Für dieses Produkt wird ein halber (1/2) Sachverständigenarbeitstag (Projektleiter) erforderlich sein.

Das Honorar für den Sachverständigen hat die Reise- und Aufenthaltskosten zu umfassen. Das Produkt beinhaltet die Teilnahme an einer (1) Sitzung.

Aufgabe I Koordinierungssitzungen und Methodik-Workshops

Der Auftragnehmer hat an Koordinierungssitzungen und Methodik-Workshops mit der Kommission und Projektleitern/Sachverständigen teilzunehmen, die Aufgaben im Rahmen anderer Lose dieser Ausschreibung wahrnehmen.

Koordinierungssitzungen finden in der Regel zweimal jährlich in Brüssel mit dem Ziel statt, für die Komplementarität der Aufgaben, Kohärenz bei den Arbeitsmethoden, die zeitliche Abstimmung der Arbeitspläne und bei Bedarf die Nutzung von Synergien zu sorgen.

Produkt 18: Teilnahme an Koordinierungssitzungen

Für dieses Produkt wird ein halber (1/2) Sachverständigenarbeitstag (Projektleiter) erforderlich sein. Das Honorar für den Sachverständigen hat die Reise- und Aufenthaltskosten zu umfassen. Das Produkt beinhaltet die Teilnahme an einer (1) Sitzung.

Die Kosten für die **Methodik-Workshops** werden durch die Produkte 8 und 14 abgedeckt.

6. Art des Vertrags

Die Europäische Kommission beabsichtigt, einen Rahmenvertrag über die Lieferung von Dienstleistungen im Bereich der Überwachung transnationaler und innovativer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds 2007-2013 sowie der Zusammenfassung und Verbreitung relevanter Ergebnisse abzuschließen.

Der Rahmenvertrag legt die allgemeinen (rechtlichen, finanziellen, fachlichen, verwaltungstechnischen usw.) Vertragsbedingungen fest, die während der gesamten Vertragslaufzeit gelten und die geschäftlichen Beziehungen zwischen der Kommission und dem Auftragnehmer regeln.

Der einschlägige Musterrahmenvertrag ist in den Ausschreibungsunterlagen enthalten. Die Bieter müssen erklären, dass sie diesen Vertrag annehmen und ihn bei der Erstellung ihres Angebots berücksichtigen. Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass der Rahmenvertrag keine Auftragserteilung darstellt, sondern lediglich die rechtlichen, finanziellen, fachlichen und verwaltungstechnischen Vertragsbedingungen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien während der Vertragslaufzeit festlegen soll. Aufträge können von der Kommission nur unter Verwendung des in Anhang III des Rahmenvertrags enthaltenen Auftrags Scheins erteilt werden.

Mit der Unterzeichnung des Rahmenvertrags geht die Kommission keine Kaufverpflichtung ein, und der Auftragnehmer erwirbt mit diesem Rahmenvertrag auch kein ausschließliches Recht, die darin erfassten Leistungen für die Kommission zu erbringen. Die Kommission behält sich in allen Fällen das Recht vor, die Auftragserteilung zu jedem Zeitpunkt der Vertragslaufzeit einzustellen, ohne dass der Auftragnehmer hieraus einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen kann.

Verwaltungstechnische Vorkehrungen für das Vertragsmanagement auf Kommissionsebene

Das Referat Transnationalität/EGF der GD EMPL (Referat EMPL/B/4) ist der einzige Ansprechpartner in Fragen des Rahmenvertrags; es entwirft und handhabt den indikativen Arbeitsplan für den Rahmenvertrag und entscheidet über die Verlängerung der Verträge. Gemäß Kapitel 10 dieser Leistungsbeschreibung und Artikel II Absatz 13 des Rahmenvertrags liegt die endgültige Entscheidung über die Weitervergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit einem bestimmten Vertrag sowie die Akzeptanz von Lebensläufen beim Referat Transnationalität/EGF der GD EMPL.

Der Auftragnehmer bedarf der Zustimmung des Referats Transnationalität/EGF der GD EMPL zu allen Mitgliedern seines Personals, die in Erfüllung des Rahmenvertrags Leistungen erbringen. Damit das Referat Transnationalität/EGF der GD EMPL sichergehen kann, dass dieser Anforderung entsprochen wird, hat der Auftragnehmer dem Referat unverzüglich die Mitglieder seines Personals sowie alle geplanten Wechsel beim Personal zu melden und auch die Kosten zu tragen, die durch solche Wechsel entstehen können.

Die Zustimmung des Referats Transnationalität/EGF erfolgt nach Prüfung der jeweiligen Lebensläufe und eventuell einem zusätzlichen Gespräch. Der Auftragnehmer hat alle Kosten für derartige Gespräche zu tragen. Die Kommission teilt dem Auftragnehmer ihre Entscheidung schriftlich mit. Bei einer ablehnenden Entscheidung hat der Auftragnehmer einen anderen Dienstleistungserbringer vorzuschlagen, der die geforderten Eigenschaften aufweist.

Das Referat Transnationalität/EGF der DG EMPL behält sich das Recht vor, mit sofortiger Wirkung den Austausch eines Personalmitglieds zu fordern, das nicht den Anforderungen dieses Kapitels bzw. von

Punkt II.1.7 des Rahmenvertrags sowie der allgemeinen Forderung nach Verschwiegenheit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen genügt.

Verfahren bei Aufträgen

Wenn die Kommission nach dem Rahmenvertrag Leistungen beziehen möchte, stellt sie eine Leistungsanforderung aus. Diese Anforderung enthält die Beschreibung der geforderten Leistung, einschließlich eines sämtliche Ausgaben abdeckenden Schätzpreises, sowie die für die vertragsgemäße Erbringung der Leistung geltenden Fristen. Die Anforderung enthält ferner eine Auftragsnummer, die vom Referat Transnationalität/EGF der GD EMPL vergeben wird. Diese Anforderung wird an eine vom Auftragnehmer eigens für diesen Rahmenvertrag eingerichtete funktionale E-Mail-Adresse und die benannte Kontaktperson geschickt. Der Auftragnehmer hat den Eingang der E-Mail zu bestätigen.

Der Auftragnehmer teilt binnen fünf Werktagen nach Eingang einer Leistungsanforderung schriftlich per E-Mail mit, ob er für die Erbringung der Leistung zur Verfügung steht.

Binnen zehn Werktagen nach dem Tag der Absendung der Leistungsanforderung übermittelt der Auftragnehmer der Kommission per E-Mail und per Post einen schriftlichen Vorschlag für die geforderte Leistung, der einen Abriss der geplanten Methoden, die Namen der Sachverständigen, die das Produkt liefern sollen, ein Arbeitsprogramm sowie einen Pauschalpreis für die in Kapitel 11 definierten und in Anhang 4 aufgeführten Produkte und Übersetzungsdienste enthält.

Die zuständigen Kommissionsdienststellen prüfen diesen Vorschlag nach Eingang. Entspricht das Angebot der Leistungsanforderung, vergibt das Referat Transnationalität/EGF der GD EMPL den entsprechenden Auftrag.

Abgesehen vom Empfang von Angeboten und der Unterschrift unter den Auftragschein werden alle Dokumente per E-Mail unter Verwendung einer funktionalen Adresse ausgetauscht.

7. Laufzeit und Ausführungsort des Rahmenvertrags

Der Rahmenvertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr ab Vertragsunterzeichnung. Der Vertrag kann einmal für einen Zeitraum von drei Monaten verlängert werden. Die Verlängerung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Parteien und kann nur vor Ablauf des Vertrags erfolgen.

Nach allgemeiner Regel sind die Leistungen, die dem Auftragnehmer im Rahmen dieses Verfahrens übertragen werden können, von der Natur der Sache her in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers zu erbringen. Je nach Leistungsanforderung können Aufgaben auch an anderen Orten ausgeführt werden müssen (z. B. Teilnahme an einer Konferenz).

8. Bestimmungen betreffend Zahlungsmodalitäten, Vertragserfüllung, Berichtswesen, Interessenkonflikte und Vertraulichkeit

Die Bieter werden ausdrücklich darauf hingewiesen, bei der Ausarbeitung ihres Angebots auf die für diesen Vertrag geltenden Bestimmungen des Rahmenvertrags zu achten, insbesondere in Bezug auf Preise (Artikel I.3), Zahlungen (Artikel I.5), Interessenkonflikte (Artikel II.3) und Vertraulichkeit (Artikel II.9).

8.1 Zahlungen

Zahlungen erfolgen nur, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Vorlage der Rechnung sämtliche vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Zahlungsanträge sind für die Kommission nicht zulässig, wenn für frühere Zeiträume fällige Zahlungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung nicht erfolgt sind.

Vorauszahlung

Binnen 30 Tagen nach Beginn der Aufgabenausführung und Erhalt der entsprechenden Rechnung unter Angabe der Vertragsnummer und des zugehörigen Auftrags Scheins wird eine Vorauszahlung in Höhe von 30 % des auf dem Auftrags Schein vermerkten Gesamtwertes geleistet.

Zwischenzahlung

Der Auftragnehmer kann eine Zwischenzahlung beantragen. Die Höhe der Zwischenzahlung wird anhand der gelieferten Produkte bemessen.

Ein Antrag auf Zwischenzahlung ist zulässig, wenn ihm folgende Unterlagen beiliegen:

- ein Zwischenbericht über die technische Durchführung;
- die Rechnungen mit der Nummer des Vertrags und der Nummer des Auftrags Scheins, denen sie zuzuordnen sind;

Voraussetzung ist, dass der Bericht von der Kommission genehmigt wurde.

Bei Dienstleistungsaufträgen mit einem Wert von weniger als 50 000 EUR ist eine Zwischenzahlung nicht zulässig.

Der Kommission steht nach Erhalt des Berichts eine Frist von 60 Tagen zu, um ihn zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen nach dem Datum der Billigung des Berichts durch die Kommission erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe von 40 % des Gesamtwerts des betreffenden Auftrags.

Restzahlung

Anträge des Auftragnehmers auf Zahlung des Restbetrags sind zulässig, wenn ihnen Folgendes beiliegt:

- der abschließende Bericht über die technische Durchführung;
- die Rechnungen mit der Nummer des Vertrags und der Nummer des Auftrags Scheins, denen sie zuzuordnen sind;

Voraussetzung ist, dass der Bericht von der Kommission genehmigt wurde.

Der Kommission steht nach Erhalt des Berichts eine Frist von 60 Tagen zu, um ihn zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Innerhalb von 30 Tagen ab Genehmigung des Berichts durch die Kommission erfolgt die Zahlung des Restbetrags entsprechend den betreffenden Rechnungsbelegen.

Nur für mehrwertsteuerpflichtige Auftragnehmer mit steuerlichem Sitz in Belgien:

Für Auftragnehmer mit Sitz in Belgien enthält der Auftrags Schein folgende Bestimmung: „In Belgien gilt dieser Auftrags Schein als Antrag auf Befreiung von der Mehrwertsteuer Nr. 450“ oder eine gleichwertige Bestimmung in niederländischer oder französischer Sprache. Der Auftragnehmer vermerkt auf seiner (seinen) Rechnung(en) Folgendes: „Befreiung von der Mehrwertsteuer nach Artikel 42 Absatz 3.3 des Mehrwertsteuergesetzes“ oder eine gleichwertige Formulierung in niederländischer oder französischer Sprache.

8.2. Vertragsausführung

Der Auftragnehmer hat den Auftrag fachgerecht nach den höchsten Anforderungen seines Berufsstandes auszuführen und den gemäß nachstehendem Kapitel 8.3 festgelegten Qualitätssicherungsplan einzuhalten. Kommt der Auftragnehmer dem nicht nach, so kann die Kommission den Vertrag gemäß Artikel II.15.1 des Rahmenvertrags kündigen.

Der Auftragnehmer haftet allein für die Einhaltung der ihm aufgrund des Arbeits-, Steuer- und Sozialrechts oder anderweitiger Bestimmungen obliegenden rechtlichen Verpflichtungen.

Der Auftragnehmer darf die Kommission weder vertreten noch durch sein Auftreten den Anschein erwecken, dies sei der Fall. Er muss Dritten gegenüber klarstellen, dass er nicht dem europäischen öffentlichen Dienst angehört, sondern die betreffenden Aufgaben im Auftrag der Europäischen Gemeinschaft durchführt.

Der Auftragnehmer haftet allein für das zur Auftragsausführung eingesetzte Personal, das keine unmittelbaren Weisungen von der Kommission entgegennehmen darf.

Alle zu erbringenden Leistungen sind der Kommission auf elektronischem Wege sowie als Ausdruck in englischer Sprache zu übermitteln.

Ein Auftragschein kann die kumulative Erbringung von Leistungen im Rahmen einer Produkts oder einer Dienstleistung verlangen.

8.3. Qualitätsmanagement

Das Angebot der Bieter enthält den Vorschlag für einen **Qualitätssicherungsplan** zur Erbringung der Leistungen für das Los (die Lose), auf die sich das Angebot bezieht.

In seinem Vorschlag für einen Qualitätssicherungsplan erläutert der Bieter, wie er die anspruchsvolle Qualität und die wirksame Erbringung der Dienste und Leistungen zu überprüfen und zu gewährleisten gedenkt, die er gegebenenfalls während der Laufzeit des Vertrags für die Kommission auszuführen hat. Der Projektleiter für den Rahmenvertrag unterbreitet der Kommission Antworten und Lösungsvorschläge sowohl hinsichtlich des Vertragsgegenstands als auch in Bezug auf organisatorische und administrative Fragen (einschließlich Probleme bei Rechnungsstellung und Zahlung) und setzt sie nach Zustimmung der Kommission um.

Der vorgeschlagene Qualitätssicherungsplan muss genaue Angaben enthalten, so u. a. zu

- den Verfahren, die der Bieter anwenden will, und den Indikatoren (z. B. Einhaltung der Fristen), mit denen er die Qualität und die Überwachung der Leistungserbringung sichern will;
- seiner Personalpolitik und -führung einschließlich der Mechanismen für Meldungen an die Kommission und der Maßnahmen für einen rechtzeitigen und vollständigen Ausgleich von Kapazitätseinbußen im Hinblick auf die Gewährleistung der zur Vertragserfüllung erforderlichen Fachkenntnisse und Personalressourcen während der gesamten Laufzeit des Vertrags;
- bei Bietergemeinschaften zu der Struktur für die Koordinierung der Arbeiten zwischen den verschiedenen Mitgliedern, einschließlich der Arbeitskriterien für die Verteilung der Aufträge unter den Mitgliedern der Bietergemeinschaft und der Zusammensetzung von Ad-hoc-Arbeitsgruppen;
- dem Verfahren der Aktualisierung und Anpassung des Qualitätssicherungsplans, wobei zu berücksichtigen ist, dass jegliche Aktualisierung bzw. Anpassung der vorherigen Zustimmung der Kommission bedarf.

Alle für die Aufstellung und Durchführung des Qualitätssicherungsplans anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

8.4. Abschließender Tätigkeitsbericht

Nach Erfüllung des Dienstleistungsauftrags hat der Auftragnehmer zusammen mit dem Bericht über die technische Durchführung, den er dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags beizufügen hat, einen abschließenden Tätigkeitsbericht vorzulegen, der in konsolidierter Form eine Beschreibung folgender Elemente enthält:

- der gelieferten Produkte;

- der größten verwaltungstechnischen, organisatorischen, finanziellen oder Management-Probleme, auf die er gestoßen ist, und wie er sie gelöst hat;
- Anmerkungen und Empfehlungen, die für die Organisation und das Management der Durchführung dieser Art von Rahmenvertrag hilfreich sein könnten.

Die Kosten für die Erstellung des Abschlussberichts gehen ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers; die Kommission übernimmt keinerlei Ausgaben in diesem Zusammenhang.

9. Teilnahme am Ausschreibungsverfahren, Bietergemeinschaften oder Gruppen von Leistungserbringern und Vergabe von Unteraufträgen

Zur Teilnahme folgende Hinweise:

- Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, zu den Bedingungen dieses Abkommens offen.
- Falls das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme am Verfahren auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen nach Anhang II Teil A Kategorie 8 der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.
- In der Praxis sind Angebote von Bietern aus Drittstaaten zulässig, die mit den Gemeinschaften ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen haben; maßgeblich sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens. Angebote von Bietern aus Drittländern, mit denen ein solches Übereinkommen nicht geschlossen wurde, können angenommen, aber auch abgelehnt werden.

Zu Bietergemeinschaften oder Gruppen von Leistungserbringern und Unterauftragnehmern folgende Hinweise:

Die Bieter können nach freiem Ermessen gemeinsame Angebote oder Angebote von Bietergemeinschaften einreichen. In solchen Fällen ist ein Mitglied der Bietergemeinschaft als federführender Auftragnehmer und verantwortlicher Treuhänder zu bestimmen.

- Eine Bietergemeinschaft mit den gleichen Mitgliedern kann Angebote für mehr als ein Los einreichen;
- Bietergemeinschaften mit wechselnden Mitgliedern können Angebote für beliebig viele Lose einreichen.
- Bedenken Sie bitte, dass bei einem von einer Bietergemeinschaft eingereichten Angebot die Zusammensetzung der Bietergemeinschaft nach Abgabe des Angebots während dessen Gültigkeitsdauer unverändert bleiben muss.
- Die Teilnahme eines Mitglieds einer Bietergemeinschaft an einer anderen Bietergemeinschaft, die andere Angebote für dasselbe Los dieses geplanten Rahmenvertrags abgibt, ist nicht zulässig und führt zum automatischen Ausschluss beider Bietergemeinschaften.

Bieter, die ein gemeinsames Angebot einreichen, müssen beschreiben, wie ihre Zusammenarbeit organisiert ist, um die erwarteten Ergebnisse erreichen und die Einhaltung ihres Qualitätssicherungsplans sicherstellen zu können. Diese Organisation muss sowohl die fachlichen Aspekte als auch die Verwaltungs-/Finanzangelegenheiten umfassen. Sie muss auch dafür Sorge tragen, dass die Kommission einen einheitlichen Zugang zu allen Beteiligten erhält, der im Qualitätssicherungsplan näher zu beschreiben ist.

Die ausgewählte Bietergemeinschaft kann aufgefordert werden, nach der Zuschlagserteilung eine bestimmte Rechtsform anzunehmen, wenn dies für die reibungslose Vertragsabwicklung erforderlich ist. Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern müssen jedoch ein federführendes Mitglied benennen, das Zahlungen im Namen der Mitglieder entgegennimmt und bearbeitet sowie für die Verwaltung im Rahmen der Leistungserbringung und die Koordinierung zuständig ist. Die unter Punkt 13 und 14 aufgeführten geforderten Unterlagen müssen von jedem Mitglied des Zusammenschlusses vorgelegt werden. Auf alle Fälle werden solche Angebote genauso behandelt wie jede andere Art von Angeboten, wobei jedes Angebot für sich selbst und nach seinen Vorzügen in Bezug auf die betreffenden Kriterien und das Bewertungsverfahren nach dieser Leistungsbeschreibung bewertet wird. Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

Im Angebot ist gegebenenfalls klar anzugeben, dass Teile des Vertrags an Unterauftragnehmer weitervergeben werden sollen. Die Bieter haben anzugeben, welchen Teil der Leistungen sie an einen Nachunternehmer zu vergeben beabsichtigen; weiterhin haben sie Angaben zur Identität der Partner zu machen, mit denen sie zusammenarbeiten wollen, und haben sie die Art ihrer Verbindungen zu diesen Partnern zu beschreiben. Ist eine Unterauftragsvergabe nicht bereits Bestandteil des Angebots des Auftragnehmers für den Rahmenvertrag, bedarf sie gemäß Artikel II.13 des Mustervertrags der vorherigen schriftlichen Zustimmung der GD EMPL. Die Weitervergabe von Aufträgen kann von der GD EMPL auf mit Gründen versehenen Antrag hin beispielsweise genehmigt werden,

- wenn sehr spezielle Verfahren oder Spezialkenntnisse auf einem sehr begrenzten Fachgebiet benötigt werden;
- wenn sprachlich besonderer Bedarf besteht oder in Zusammenhang mit den Losen besondere Ereignisse organisiert werden müssen.

10. Verfahren zur Bewertung der Angebote

Die Bieter können Angebote für ein Los, zwei oder drei oder auch alle Lose einreichen (siehe Bestimmungen für Bietergemeinschaften in Kapitel 9).

Für jedes Los wird ein gesondertes Bewertungsverfahren durchgeführt.

Die Bewertung der Bieter und der Angebote erfolgt für jedes Los in den nachstehenden Stufen:

- (1) Ausschluss eines Bieters in den unter Ziffer 10.2 aufgeführten Fällen;
- (2) Auswahl der Bieter anhand der unter Ziffer 10.3 aufgeführten Auswahlkriterien;
- (3) fachliche und finanzielle Bewertung der Angebote anhand des unter Ziffer 10.4 beschriebenen Verfahrens samt Zuschlagskriterien;
- (4) Erteilung des Zuschlags für den Vertrag wie unter Ziffer 10.5 beschrieben.

Anmerkung: Die Angebote müssen die Anforderungen jeder Bewertungsstufe erfüllt haben, damit sie zur nächsten Stufe des Bewertungsverfahrens zugelassen werden können.

Jeder Wirtschaftsteilnehmer kann auf einer besonderen Website der Vergabestelle die vollständigen Ausschreibungsunterlagen aufrufen und von dort herunterladen:

http://ec.europa.eu/employment_social/emplweb/tenders/index_en.cfm

In diesen Unterlagen sind der Inhalt des Rahmenvertrags, die Vertragsbedingungen sowie die Auswahl- und Zuschlagskriterien im Einzelnen beschrieben und wird auf dieser Grundlage zur Angebotsabgabe aufgefordert.

10.1 Verwaltungsangaben

Das Technische Angebot muss folgende Verwaltungsangaben enthalten:

1. das Formular „Rechtsträger“ (je nach Rechtsform des Bieters). Dieses Formular ist von jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft auszufüllen;
2. das ausgefüllte und ordnungsgemäß vom Bieter (oder dessen bevollmächtigtem Vertreter) und der Bank unterzeichnete Formular „Finanzangaben“.

10.2 Bewertung der Angebote - Ausschlusskriterien

10.2.1 Die Bieter geben eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung ab, in der sie versichern, dass sie sich nicht in einer der in Artikel 93 und 94 a) der Haushaltsordnung angeführten Situationen befinden.

Diese Artikel lauten:

Artikel 93 der Haushaltsordnung:

Von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom öffentlichen Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind¹⁴.

Artikel 94 der Haushaltsordnung:

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens für diesen Auftrag

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben; (...)

10.2.2 Der Bieter, dem der Zuschlag für den Auftrag erteilt werden soll, erbringt innerhalb einer vom öffentlichen Auftraggeber festgelegten Frist vor Unterzeichnung des Vertrages den in

¹⁴ „Artikel 96 Absatz 1: Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

- a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;
- b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwerwiegende Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist. (...)

Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweis zur Bestätigung der im oben stehenden Punkt 1 erwähnten Erklärung.

Artikel 134 der Durchführungsverordnung:

1. *Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.*
2. *Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung.*

Wird diese in Absatz 1 genannte Bescheinigung von dem betreffenden Land für die Kriterien in Artikel 93 der Haushaltsordnung nicht ausgestellt, kann sie durch eine eidesstattliche oder förmliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation seines Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

3. *Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn es der öffentliche Auftraggeber für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder einer Person, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt.*

Nähere Angaben zu den von Bewerbern, Bietern oder erfolgreichen Bietern einzureichenden Nachweisen, die von der Europäischen Kommission akzeptiert werden, sind Anhang I („Nachweise“) zu entnehmen, der als Checkliste dienen kann.

10.2.3 Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits solche Nachweise erbracht hat und seine Situation sich nicht verändert hat.

10.3. Bewertung der Angebote - Zuschlagskriterien

Die Auswahl der Bieter erfolgt anhand der Bewertung ihrer fachlichen, beruflichen, finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Kompetenz der Bieter wird anhand der nachfolgend beschriebenen Kriterien sowie der von den Bietern eingereichten Unterlagen bewertet.

10.3.1. Wirtschaftliche und finanzielle Situation

- (SC.1) Die Bieter haben nachzuweisen, dass sie über die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit verfügen, um die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Aufgaben durchzuführen.

Damit der Bieter in Bezug auf die Auswahlkriterien überprüft werden kann, fügt er seinem Angebot folgende für diese Überprüfung notwendigen Unterlagen bei. Gleiches gilt für alle Mitglieder einer Bietergemeinschaft.

1) Nachweis, dass der Bieter (oder alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zusammen) in zumindest einem der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre einen Umsatz von mindestens 300 000 EUR erzielt hat.

2) Bilanzen der letzten zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Mitgliedstaats, in dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist, vorgeschrieben ist; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied eine solche Aufstellung vorlegen.

3) Eine Erklärung über den Gesamtumsatz und den mit Dienstleistungen aus dem Gegenstandsbereich des Angebots erzielten Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre. Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied eine solche Erklärung vorlegen.

4) Eine Bankerklärung über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters. Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied eine solche Erklärung vorlegen.

Hat ein Unternehmen den Betrieb vor weniger als drei Jahren aufgenommen, sind die Nachweise unter den Punkten 1), 2) 3) und 4) für den möglichen oder den relevanten oder den längstmöglichen Zeitraum vorzulegen.

10.3.2. Technische Leistungsfähigkeit

(SC.2) Die leitenden Mitglieder des Kernteams für jedes Los sollten Folgendes nachweisen können:

- ein hohes Maß an Fachwissen in den Bereichen Beschäftigung, soziale Integration und Sozialschutz, Europäische Beschäftigungsstrategie und Europäischer Prozess des Sozialschutzes und der sozialen Integration sowie solides Wissen über die Strukturfonds und hier vor allem über den Europäischen Sozialfonds;
- ein hohes Maß an Fachwissen über soziale Innovationen;
- stark ausgeprägte Analyse- und Synthesefertigkeiten;
- Fähigkeit zur Abfassung von Berichten;
- intensive Arbeitserfahrungen mit dem Management ähnlicher Aktivitäten;
- ausgeprägte Organisations- und Koordinierungsfertigkeiten.

Der Bieter oder Bewerber sollte nachweisen können, dass er in der Lage ist, Sachverständige aus einem Pool abzurufen, um eine optimale Abdeckung der Themen/Probleme des gewählten Loses sicherzustellen.

Diese Sachverständigen sollten über ein profundes Wissen über diese Themen und Fragen und über umfangreiche Erfahrungen in der politischen Analyse und Bewertung in Fragen der Beschäftigung, des Sozialschutzes und der sozialen Integration sowie im Bereich der sozialen Innovation verfügen; sie sollten sich bei den Strukturfonds und insbesondere in Fragen der Durchführung des ESF gut auskennen und fähig sein, in einem internationalen Umfeld zu arbeiten.

Für jede Sachverständigenkategorie, die eines der in Kapitel 5 aufgeführten Produkte erbringen soll, sind für jedes Los mindestens zwei aussagekräftige Lebensläufe einzureichen.

(SC.3) Die Bieter haben nachzuweisen, dass sie über die für die Lieferung der geforderten Produkte erforderlichen Humanressourcen verfügen.

(SC.4) Die Bieter müssen nachweisen, dass sie im Stande sind, den Leistungsanforderungen kurzfristig zu entsprechen.

(SC.5) Die Bieter haben einen Projektleiter zu benennen. Der Projektleiter ist die Kontaktperson für die Kommission, der einzige Ansprechpartner für Fragen der Kommission, und er ist verpflichtet, an den Monitoring-Sitzungen (siehe Kapitel 8.5) teilzunehmen.

(SC.6) Die Bieter haben ihre Fähigkeit nachzuweisen, in Englisch, Französisch und Deutsch zu arbeiten. Darüber hinaus müssen die Bieter angeben, ob sie in der Lage sind, in einer anderen Amtssprache der Europäischen Union zu arbeiten, falls es ein Auftrag erfordert.

Die technische und fachliche Fähigkeit des Bieters zur Durchführung der oben beschriebenen Analyse wird anhand folgender Nachweise geprüft und bewertet:

- 1) Kurzbeschreibung der beruflichen Tätigkeit des Bieters (und der Mitglieder im Fall einer Bietergemeinschaft) in den letzten drei Jahren im Hinblick auf Leistungen, die den im Auftrag beschriebenen ähnlich sind. Wurden Arbeiten für die Europäische Kommission durchgeführt, sind das Kommissionsaktenzeichen des Vertrags und die Kommissionsdienststelle zu nennen, für die die Leistungen erbracht wurden.
- 2) Liste der Mitglieder (Personal oder Sachverständige) des Teams, das die Leistungen erbringen soll, einschließlich des Projektleiters, ferner deren Lebensläufe und Qualifikationen sowie eine klare Beschreibung der spezifischen Aufgaben aller am Projekt beteiligten Personen.
- 3) Erklärung des Bieters, in der er bestätigt, dass er die erforderliche technische Leistungsfähigkeit besitzt und das Team über die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Kompetenzen verfügt.
- 4) Ggl. Verpflichtungserklärungen von Unternehmen zur Beteiligung an dem Projekt, die von unternehmensfremden Personen unterzeichnet und datiert sein müssen.

10.4 Bewertung der Angebote - Zuschlagskriterien

Die Kommission erteilt den Zuschlag für den Vertrag, nachdem sie die Angebote anhand folgender Kriterien miteinander verglichen hat.

10.4.1. Qualitätskriterien (QK)

QK.1 (Höchstpunktzahl 20): Allgemeiner Ansatz und durchzuführende Arbeiten (gemäß 10.4.1.1), darunter:

- Interpretation des Auftrags insgesamt – 10 Punkte
- Interpretation der einzelnen Aufgaben – 10 Punkte

QK.2 (Höchstpunktzahl 40): Methodik und Instrumente (gemäß 10.4.1.2), die für die einzelnen Aufgaben jedes Loses gemäß den Vorgaben in Kapitel 5 vorgeschlagen werden

QK.3 (Höchstpunktzahl 30): Vorgeschlagener Ansatz für die Arbeitsorganisation (gemäß 10.4.1.3), davon:

- Vorkehrungen zur Sicherung der Kontinuität der - 10 Punkte
- Organisation des Teams, Koordinierung mit der Kommission und innerhalb des Teams – 10 Punkte
- Vorkehrungen für die Aufbewahrung der Informationen – 10 Punkte

QK.4 (Höchstpunktzahl 10): Vorkehrungen zur Sicherstellung der Qualitätskontrolle bei den erbrachten Dienstleistungen (gemäß 10.4.1.4)

Für die weitere Teilnahme am Vergabeverfahren muss bei jedem der vier Qualitätskriterien jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl erreicht werden.

Die Gesamtwertung (Summe der für die Kriterien vergebenen Punkte) muss mindestens 70 von 100 Punkten betragen. Angebote, die diese Mindestgesamtpunktzahl nicht erreichen, werden nicht weiter berücksichtigt, selbst wenn für jedes Einzelkriterium jeweils die Mindestpunktzahl vergeben wurde.

Damit der Bieter in Bezug auf die Zuschlagskriterien überprüft werden kann, fügt er seinem Angebot folgende für diese Überprüfung notwendigen Unterlagen bei.

10.4.1.1. Allgemeines Konzept und auszuführende Arbeiten

Um bewerten zu können, inwieweit das fachliche Angebot den indikativen Anforderungen entspricht, sollten die Bieter in ihrem Angebot beschreiben, wie sie im Hinblick auf die Ziele, die erreicht werden sollen, die zu erbringenden Dienstleistungen und die durchzuführenden Arbeiten verstehen. Dabei erläutern sie insbesondere, wie die für die einzelnen Lose in den Kapiteln 4 und 5 genannten Aufgaben im Einzelnen durchgeführt werden sollen.

10.4.1.2. Vorgeschlagene Methodik und Instrumente

Die Bieter sollten eine Beschreibung der Methodik und der Konzepte vorlegen, die sie für die in Kapitel 5 definierten Produkte für das relevante Los vorschlagen. Insbesondere sollten sie auf die Instrumente und Methoden eingehen, die sie für die einzelnen Aufgaben einsetzen wollen. Diese Beschreibung muss so präzise wie möglich sein.

10.4.1.3. Konzeptvorschlag für die Abwicklung der Arbeiten

Die Bieter sollten kurz beschreiben, welches Konzept sie diesbezüglich vorschlagen. Besondere Aufmerksamkeit sollten sie verwenden auf die Angemessenheit der Mechanismen zur Sicherstellung der kontinuierlichen Dienstleistung, der schnellen Reaktion und der rechtzeitigen Verfügbarkeit des spezifischen Sachverstands, der für die ganze Bandbreite der verschiedenen Dienstleistungen benötigt wird, die im Rahmen des Rahmenvertrags erbracht werden sollen.

Zusätzlich sollten sie erklären, wie die Arbeit im Team (in den Arbeitsgruppen) und zwischen dem Team (den Arbeitsgruppen) und dem Projektleiter koordiniert wird, wie die Aufgabenzuweisung an die Teammitglieder und die Unterauftragnehmer oder die Partner in Bezug auf die vorgeschlagene(n) Methodik und Instrumente funktioniert.

Die Bieter haben zu bedenken, dass alle Arbeiten, die im Rahmen des Rahmenvertrags vom Dienstleistungserbringer erbracht werden, Eigentum der Kommission sind und verfügbar gemacht werden müssen. Dementsprechend haben sie anzugeben, wie sie die Speicherung und Verfügbarkeit der gesammelten Informationen für die einzelnen Aufgaben für eine künftige Verwendung gewährleisten wollen.

10.4.1.4. Vorkehrungen zur Sicherstellung der Qualitätskontrolle bei den erbrachten Dienstleistungen

Die Bieter müssen im Einzelnen ihren Qualitätssicherungsplan gemäß der Leistungsbeschreibung in Kapitel 8.3. beschreiben.

10.4.2. Preiskriterien

Der Wert des Angebots, der zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots herangezogen wird, bemisst sich nach der Summe der Einzelpreise für die 18 Produkte gemäß Kapitel 5.

Diese Einzelpreise pro Produkt sind ausschließlich anhand der Sachverständigenhonorare für jedes berufliche Anforderungsprofil, das für die Erbringung der Dienstleistung oder die Entwicklung des betreffenden Produkts herangezogen wird, sowie der entsprechenden Durchschnittskosten für Dienstreisen zu berechnen¹⁵ (für die Produkte 2, 3, 4, 11 und 16). Für die Darstellung dieser Berechnungen ist die Mustertabelle in Anhang 3 zu verwenden.

Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass der alleinige Zweck der Darstellung der Berechnung des Pauschalhonorars pro Produkt anhand der durchschnittlichen Sachverständigenhonorare und Reisekosten darin besteht, eine faire und nicht diskriminierende Grundlage für die Bewertung der Preisangebote zu schaffen. Folglich stellen diese Darstellungen in keinem Fall eine Verpflichtung der Kommission zur Vergabe von Aufträgen über entsprechende Leistungen und Mengen dar und begründen auch keine Ansprüche oder legitimen Erwartungen seitens der Auftragnehmer über die Bedingungen des nachstehenden Kapitels 11 hinaus.

¹⁵ Dabei wird der Betrag der „Durchschnittskosten für Dienstreisen“ auf der Grundlage der Fahrtkosten sowie des Tagessatzes für Aufenthaltskosten je Land gemäß der Preistabelle berechnet.

Die Preise sind in Euro (€) anzugeben (ggf. unter Verwendung der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse). Die Preise sind ohne Zölle, Steuern und sonstige Abgaben sowie ohne Umsatzsteuer anzugeben, da die Europäische Gemeinschaft nach den Artikeln 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften von diesen Abgaben befreit ist. Der Umsatzsteuerbetrag ist gesondert auszuweisen.

Folglich sind die Preise für Produkte im Rahmen eines Auftrags, wie in Anhang 4 dargestellt, als Pauschalstückpreis anzugeben.

Abgesehen von Übersetzungen als Teil eines Einzelauftrags werden keine separaten erstattungsfähigen Ausgaben akzeptiert. Der Bieter sollte ein Pauschalhonorar für die Übersetzung von Ergebnisdokumenten für die jeweiligen in Kapitel 5 näher bezeichneten Produkte veranschlagen.

10.5 Zuschlag für den Rahmenvertrag

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot. Es wird anhand des Preis-Leistungs-Verhältnisses ermittelt.

11. Preisliste

Die von den Bietern auszufüllende Tabelle mit Stückpreisen für Produkte (Anhang 4) ist die künftige vertragliche Grundlage für die Preisgestaltung bei Produkten im Rahmen von Dienstleistungsaufträgen. Diesbezüglich ist sie integraler Bestandteil von Anhang II (Angebot des Auftragnehmers) des Rahmenvertrags. Das Preisangebot muss vollständig sein und von einer Person unterschrieben werden, die befugt ist, für den Bieter eine rechtlich verbindliche finanzielle Verpflichtung einzugehen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Rahmenvertrag unterliegt dem materiellen Recht Belgiens.

Für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung der Einzelaufträge, die nicht gütlich beigelegt werden können, sind die Gerichte am Dienort des zuständigen Anweisungsbefugten zuständig.

13. Schlussbestimmungen

Varianten sind nicht gestattet.

Die Kosten für die Erstellung und Einreichung des Angebots werden nicht erstattet.

Die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen verpflichtet die Kommission nicht zur Auftragsvergabe.

Die Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens verpflichtet die Kommission nicht zur Auftragsvergabe. Die Kommission behält sich vor, den Zuschlag für lediglich ein Los zu erteilen.

Nicht berücksichtigte Bieter haben gegenüber der Kommission keine Entschädigungsansprüche. Dies gilt auch dann, wenn die Kommission auf die Auftragsvergabe verzichtet.

Alle vom Bieter eingereichten Unterlagen sind Eigentum der Kommission. Diese Unterlagen werden vertraulich behandelt.

ANHÄNGE ZUR LEISTUNGSBESCHREIBUNG

ANHANG I CHECKLISTE AUSSCHLUSSKRITERIEN (ARTIKEL 93 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 94 HO)

ANHANG 1 MUSTERLEBENS LAUF FÜR DIE VORSTELLUNG DER SACHVERSTÄNDIGEN

ANHANG 2 ERLÄUTERUNG ZUR BERECHNUNG DER PAUSCHALHONORARE FÜR
PRODUKTE

ANHANG 3 BERECHNUNG DER PAUSCHALHONORARE FÜR PRODUKTE

ANHANG 4 ÜBERSICHTSTABELLE

Anhang I

Ausschlusskriterien (Artikel 93 Absatz 1 HO)	Vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter vorzulegende Nachweise	
	Beschaffungsauftrag (Artikel 93 Absatz 2 HO; Artikel 134 DB)	
1. Ausschluss von der Teilnahme an einer Ausschreibung (Art. 93 Absatz 1 HO): „Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,		
1.1. (Buchstabe a) <i>die sich im Konkursverfahren, in Liquidation</i> <i>oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden</i> <i>oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben</i> <i>oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden¹⁶;</i>	Strafregisterauszug neueren Datums oder gleichwertige Bescheinigung neueren Datums einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes oder wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt	
1.2. (Buchstabe b) <i>die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen¹⁷;</i>	siehe oben: Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO	

¹⁶ Siehe auch Artikel 134 Absatz 4 DB: Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn es der öffentliche Auftraggeber für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder einer Person, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt.

¹⁷ Vgl. Fußnote Nr. 1

Ausschlusskriterien (Artikel 93 Absatz 1 HO)	Vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter vorzulegende Nachweise		
	Beschaffungsauftrag (Artikel 93 Absatz 2 HO; Artikel 134 DB)		
1.3. (Buchstabe c) <i>die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom öffentlichen Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet		
1.4. (Buchstabe d) <i>die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind¹⁸;</i>	von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums, aus der hervorgeht, dass der genannte Fall nicht auf den Bewerber oder Bieter zutrifft, oder wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt		
1.5. (Buchstabe e) <i>die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Handlung verurteilt worden sind¹⁹;</i>	siehe oben: Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO		
1.6. (Buchstabe f) <i>die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1²⁰ betroffen sind.“</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet		

¹⁸ Vgl. Fußnote Nr. 1.

¹⁹ Vgl. Fußnote Nr. 1

²⁰ Artikel 96 Absatz 1 HO: Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

(a) gegen Bewerber oder Bieter in den in Punkt (b) von Artikel 94 angeführten Fällen,

Ausschlusskriterien (Artikel 94 HO)	Vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter vorzulegende Nachweise	
	Beschaffungsauftrag	Finanzhilfen
2. Ausschluss von einer Auftragsvergabe oder einem Finanzhilfeverfahren, Artikel 94 HO: „Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens für diesen Auftrag:		
2.1. (Buchstabe a) <i>sich in einem Interessenkonflikt befinden;</i>	Erklärung des Antragstellers, Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet, diese ist zusammen mit dem Antrag, der Bewerbung oder dem Angebot einzureichen	
2.2. (Buchstabe b) <i>im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben²¹.</i>	Es werden keine speziellen Nachweise vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter verlangt. Es obliegt dem – durch den Bewertungsausschuss vertretenen – Anweisungsbefugten, zu prüfen, ob die erteilten Auskünfte vollständig ²² sind und ob falsche Angaben gemacht wurden.	

b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwerwiegende Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.

²¹ Vgl. Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen der HO: „Der Bewertungsausschuss kann jedoch den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren. Vgl. Artikel 178 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen der HO: „Der Bewertungsausschuss oder gegebenenfalls der zuständige Anweisungsbefugte kann den Antragsteller um zusätzliche Informationen oder um Erläuterungen für die zusammen mit dem Antrag eingereichten Unterlagen ersuchen, insbesondere wenn diese offensichtliche Fehler enthalten.“

²² Vgl. Fußnote Nr. 1.

ANHANG 1 ZUR LEISTUNGSBESCHREIBUNG

MUSTERLEBENS LAUF FÜR DIE VORSTELLUNG DER SACHVERSTÄNDIGEN

Persönliche Daten

Name(n) / Vorname(n) **Name(n) / Vorname(n)**

Staatsangehörigkeit

Geburtsdatum (falls nicht relevant, streichen)

Geschlecht (falls nicht relevant, streichen)

Einschlägige Berufserfahrung

Für jede relevante Berufserfahrung einen gesonderten Eintrag vornehmen (mit der am kürzesten zurückliegenden Maßnahme beginnen: Datenangaben, Anzahl der Monate der Projekt- und Berufstätigkeit, Beschreibung der Aufgaben und des Arbeitgebers/Kommissars)

Aus- und Fortbildung

Daten Für jede Maßnahme einen gesonderten Eintrag vornehmen, mit der am kürzesten zurückliegenden Maßnahme beginnen (falls nicht relevant, streichen).

Bezeichnung der erworbenen Qualifikation

Hauptfächer/berufliche Fähigkeiten

Name und Art der Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung

Persönliche Fähigkeiten und Kompetenzen

Muttersprache **Muttersprache (gegebenenfalls weitere Muttersprache(n))**

Fremdsprachen

Selbstbewertung

Sprache
Sprache

Verstehen		Sprechen	
Hörverständnis	Leseverständnis	Konversation	Freies Sprechen

Sonstige Fähigkeiten und Kompetenzen

Diesen Text streichen und durch die Beschreibung der betreffenden Kompetenzen mit Angabe, wann und wo sie erworben wurden, ersetzen (falls nicht relevant, streichen).

Sonstige Angaben | Raum für weitere einschlägige Angaben. (falls nicht relevant, streichen)

ANHANG 2 ZUR LEISTUNGSBESCHREIBUNG

ERLÄUTERUNG ZUR BERECHNUNG DER PAUSCHALHONORARE FÜR PRODUKTE

Zu Informationszwecken sollten die Bieter Angaben zur Berechnung des Stückpreises für die in Kapitel 5 definierten Produkte machen und hierzu die zugrundeliegenden Sachverständigenhonorare und Dienstreisekosten nennen²³. Dafür sollte für jedes Produkt die in Anhang 3 vorgegebene Berechnungstabelle ausgefüllt werden.

Darstellung von Sachverständigenhonoraren in der Berechnungstabelle

Die **Sachverständigenhonorare** müssen **alle Kosten** (Projektmanagement, Qualitätskontrolle, Nebenkosten wie für den Druck von Berichten und die Vorlage von Papieren, die gegenüber der Kommission die Erstellung eines Produkts dokumentieren und in denen ggf. die geforderten Änderungen vorgenommen werden) und **alle Ausgaben umfassen** (Management des Unternehmens, Sekretariat, Sozialversicherung, Löhne und Gehälter, Kommunikation usw.), die dem Auftragnehmer direkt oder indirekt in Erfüllung der Aufträge, die ihm unter Umständen erteilt werden, entstehen. Die Sachverständigenhonorare **müssen ferner die Reise- und Aufenthaltskosten** im Zusammenhang mit Leistungen **einschließen**, die in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers und in den Diensträumen der Kommission in Brüssel erbracht werden.

Sachverständigenhonorare haben alle weiteren Kosten für Koordinierung (einschließlich der Kosten für den Projektleiter), für die allgemeine Verwaltung, die Koordinierung mit der Kommission usw. zu umfassen; derartige Kosten dürfen daher nicht getrennt veranschlagt werden.

Die Sachverständigenhonorare sind je Arbeitstag²⁴ für jede Qualifikationsstufe (Kategorie I bis IV) anzugeben. Die Qualifikationsstufen werden anhand der Angaben in den Lebensläufen der Sachverständigen (Muster in Anhang 1 der Leistungsbeschreibung) in folgende Kategorien eingeteilt:

- Kategorie I: Hochqualifizierte Sachverständige mit weitreichender beruflicher Verantwortung, die aufgrund ihrer Management- und Führungsqualitäten sowie ihrer geistigen und kreativen Fähigkeiten eingestellt werden. Sie müssen über eine mindestens 15-jährige Berufserfahrung, davon **mindestens** sieben Jahre in der betreffenden Branche²⁵ **und** mit der Art der zu übernehmenden Aufgaben²⁶ verfügen.
- Kategorie II: Hochqualifizierte Sachverständige mit beruflicher Verantwortung, die aufgrund ihrer Management- und Führungsqualitäten sowie ihrer geistigen und kreativen Fähigkeiten eingestellt werden. Sie müssen über eine mindestens 10-jährige Berufserfahrung, davon **mindestens** vier Jahre in der betreffenden Branche **und** mit der Art der zu übernehmenden Aufgaben verfügen.
- Kategorie III: Ausgewiesene Sachverständige mit hoher beruflicher Qualifikation, die aufgrund ihrer geistigen und kreativen beruflichen Fähigkeiten eingestellt werden. Sie müssen über eine mindestens 5-jährige Berufserfahrung, davon **mindestens** zwei Jahre in der betreffenden Branche **und** mit der Art der zu übernehmenden Aufgaben verfügen.
- Kategorie IV: Sachverständige ohne Verantwortungsbereich, Berufsanfänger mit beruflicher Ausbildung in der betreffenden Branche **und** in der Art der zu übernehmenden Aufgaben.

²³ Nur für die Produkte 2, 3, 4, 1 und 16.

²⁴ Ein Arbeitstag für ein Mitglied des Personals des Auftraggebers, die über die normale tägliche Arbeitszeit hinaus gehenden Stunden sind nicht abrechnungsfähig; unter der normalen täglichen Arbeitszeit ist die Zeitspanne zu verstehen, die den Gesetzen und Vorschriften in dem Land entspricht, in dem die Leistungen erbracht werden sollen

²⁵ Unter Branchenerfahrung sind einschlägige berufliche Erfahrungen in dem von diesem Los abgedeckten Bereich zu verstehen. Bei Los 1 würde dies beispielsweise einschlägige berufliche Erfahrung in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Ausbildung gemäß den Definitionen in Kapitel 4 bedeuten.

²⁶ Bei Aufgabenart ist an einschlägige Erfahrungen mit den in den einzelnen Losen erwähnten Aufgaben zu denken.

Wie bereits gesagt, sollte das in der Berechnungstabelle angegebene Sachverständigenhonorar ALLE Kosten und ALLE Personalausgaben abdecken²⁷.

Darstellung der Dienstreisekosten

Falls in der entsprechenden Leistungsanforderung gefordert, sind daher für die Produkte 2, 3, 4, 11 und 16 in der Berechnungstabelle in Anhang 3 eine Rückfahrkarte und die Aufenthaltskosten für ein Mitglied des Personals des Auftraggebers bei einer Reise vom Sitz des Auftragnehmers an einen Ort außerhalb von Brüssel anzusetzen. Eine Entschädigung für die Reisezeit des Sachverständigen ist nicht vorzusehen.

²⁷ Also auch die Reise- und Aufenthaltskosten für Leistungen, die in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers sowie in den Diensträumen der Kommission in Brüssel erbracht werden, nicht jedoch Kosten für eine Dienstreise an einen Ort außerhalb des Sitzes des Auftragnehmers oder Brüssels.

ANHANG 3 DER LEISTUNGSBESCHREIBUNG (für jedes der 18 Produkte auszufüllen)

Darstellung von Durchschnittshonoraren und Dienstreiseausgaben für die Berechnung der Pauschalhonorare für jedes der in Kapitel 5 aufgeführten Produkte

	Sach- verständige Kategorie I	Sach- verständige Kategorie II:	Sach- verständige Kategorie III:	Sach- verständige Kategorie IV:	Gesamt- honorare	Summe Dienstreise- kosten	Pauschal- Stückpreis
Sachverständigenhonorar/ Tag							
Zahl der Arbeitstage							
Zahl eintägiger Dienstreisen							
Durchschnittliche Reisekosten²⁸							
Durchschnittliche Aufenthaltskosten für einen Tag²⁹							

²⁸ Für alle Mitgliedstaaten; berechnet anhand der kürzesten und wirtschaftlichsten Reiseroute

²⁹ Für alle Mitgliedstaaten; sie umfassen die Aufenthaltskosten (Unterkunft, Mahlzeiten, Beförderung vor Ort usw.) für einen Sachverständigen auf eintägiger Dienstreise zur Feldarbeit.

ANHANG 4 ZUR LEISTUNGSBESCHREIBUNG
ÜBERSICHTSTABELLE

Produkt Nr.	Inhalt ³⁰	Pauschal- Stückpreis pro Produkt ³¹	Übersetzung des Produkts				
			Pauschalpreis pro Übersetzung des Ergebnisdokuments des Produkts				
			ins FR	ins DE	ins IT	ins ES	ins PL
1	Analyse und Synthese der Jahresdurchführungsberichte						
2	Vor-Ort-Besuche						
3	Teilnahme an wichtigen transnationalen Ereignissen						
4	Überwachung der Entwicklung eines spezifischen Netzwerks auf EU-Ebene						
5	Abfassung eines <i>Policy Brief</i>						
6	Frühjahrsbericht						
7	Herbstbericht						
8	Papier über gemeinsame Arbeitsmethoden						
9	Vergleichende Analyse und Synthese						
10	Vorstellung von Ergebnissen in Brüssel						
11	Vorstellung von Ergebnissen außerhalb von Brüssel						
12	Internetartikel						
13	Vorbereitung eines Seminars						
14	Sachverständigengutachten						
15	Ad-hoc-Beratung						
16	Beratung von Mitgliedstaaten oder Regionen						
17	Teilnahme an bilateralen Sachstandssitzungen						
18	Teilnahme an Koordinierungssitzungen						

³⁰ Gemäß Kapitel 5

³¹ Aus Tabelle 3